

Interpellation betreffend Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften

Herr Präsident
Meine Damen und Herren

Gestützt auf Art.127 ff der Geschäftsordnung des Landrats reiche ich eine Interpellation zum Thema **Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften** ein.

Begründung

Mit der Annahme des Bundesbeschlusses über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften (eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025) wurde für die Kantone die Möglichkeit geschaffen, eine besondere Steuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einzuführen.

Dieser im Zusammenhang mit der Abschaffung des Eigenmietwerts ermöglichte Kompromiss ist vor allem für die Berg- und Tourismuskantone von grosser Bedeutung. Gerade in diesen Regionen liegt der Anteil der Zweitliegenschaften teils markant über dem schweizerischen Mittel. Bezüglich Ausgestaltung der Objektsteuer wurde den Kantonen ein grosser Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie können diese selber einführen oder die Gemeinden dazu ermächtigen. Gerade für Berg- und Tourismuskantone wie Uri kann die Umsetzung des Bundesbeschlusses äusserst wichtig sein. Entsprechend befassen sich verschiedene Kantone bereits mit möglichen Lösungen. So wird beispielsweise im Kanton Luzern eine gesetzliche Grundlage für eine kommunale Objektsteuer diskutiert. Auch im Kanton Wallis laufen bereits diesbezügliche Abklärungen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie der Regierungsrat des Kantons Uri die neue bundesrechtliche Möglichkeit beurteilt, welche finanziellen Auswirkungen zu erwarten sind und ob bereits konkrete Abklärungen oder gesetzgeberische Arbeiten geplant sind.

Mit Freude habe ich der Medienmitteilung vom 11. März entnehmen können, dass sich auch die Urner Regierung des Themas Objektsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften annimmt. So ist sie bereit, eine schlanke gesetzliche Grundlage zu schaffen, in welcher der Kanton die Grundzüge regelt. Da ein Teil meiner Fragen in der erwähnten Mitteilung bereits beantwortet worden sind, habe ich in meinem Vorstoss entsprechende Anpassungen respektive Ergänzungen vorgenommen.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche rechtlichen Anpassungen auf kantonaler Ebene wären aus Sicht des Regierungsrats notwendig, damit eine solche Objektsteuer im Kanton Uri eingeführt werden könnte?
2. Wie hoch ist der Anteil an überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften in den einzelnen Urner Gemeinden beziehungsweise in welchen Gemeinden wäre eine solche Steuer besonders relevant?
3. Warum verzichtete der Regierungsrat in so einem frühen Zeitpunkt darauf, eine *kantonale* Objektsteuer weiterzuverfolgen?
4. Wie sieht der Zeitplan des Regierungsrats aus? Bis wann ist mit einer Auslegeordnung, einer allfälligen Vernehmlassung und einer Vorlage an den Landrat zu rechnen?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass zumindest besonders betroffene Gemeinden im Kanton Uri die Möglichkeit erhalten sollen, allfällige Steuerausfälle infolge der Abschaffung des Eigenmietwerts mit einer Objektsteuer zumindest teilweise zu kompensieren?
6. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass zwischen dem Inkrafttreten des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung und einer allfälligen kantonalen oder kommunalen Umsetzung in Uri keine längere Lücke entsteht, die zu erheblichen Einnahmeausfällen führen würde?

Erstunterzeichner: Pirmin Bissig, Isenthal, Landrat Die Mitte Uri

Zweitunterzeichner: Mario Baumann, Wassen, Landrat Die Mitte Uri